

Off-Topic Auslagerung: Was (nicht) und wann mit Schülern im Privaten

Beitrag von „Trantor“ vom 6. März 2017 10:59

Zitat von fossi74

Ich bezweifle, dass irgendwelche ministeriellen Verordnungen über dem StGB stehen. Und das sagt ganz klar: Strafbarkeit besteht nur dann unter bestimmten Voraussetzungen, wenn einer der Beteiligten unter 18 ist (§174 StGB).

Ich sprach von der dienstrechtlichen Seite, nicht vom Strafrecht. Die hessische Regelung hatte sich bisher zwar am §174 StGB orientiert, allerdings den "Schutzbefohlenen" auf ein tatsächliches Unterrichtsverhältnis bezogen. Bis zur Neuregelung (Anlass war damals irgendein Fall in der Presse) war es dienstrechtlich nicht verboten, wenn die Lehrkraft eben nicht den Jugendlichen unterrichtet und bewertet hat. Dies entspricht auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung (http://www.burhoff.de/asp_weitere_be...nhalte/2498.htm Leitsätze 1 und 2), daher ist die dienstrechtliche Regelung hier strenger.